

FÖRDERUNGSSTIPENDIEN für das Kalenderjahr 2009 an der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik

Ausschreibung der Studiendekane

der Studienrichtung Elektrotechnik und ET-Toningenieur, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Lothar Fickert, und der Studienrichtung Biomedical Engineering, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Norbert Leitgeb

Gemäß § 63 Studienförderungsgesetz (StudFG) dienen Förderungsstipendien zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten (Diplomarbeit und Dissertation) von Studierenden ordentlicher Studien.

Ein Förderungsstipendium darf für ein Studienjahr 700,-- € nicht unterschreiten und 3.600,-- € nicht überschreiten. Die Zuerkennung entscheidet gem. § 67 (2) StudFG der Studiendekan; auf Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch.

A Voraussetzungen gem. § 66 StudFG sind:

- 1) österr. Staatsbürgerschaft oder gem. § 4 StudFG gleichgestellte Ausländer und Staatenlose (gemeinsam mit ihren Eltern wenigstens durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig);
- 2) Bewerbung des Studierenden um ein Förderungsstipendium zur Durchführung einer nicht abgeschlossenen Arbeit samt einer Beschreibung der Arbeit, einer Kostenaufstellung und einem Finanzierungsplan;
- 3) Vorlage mindestens eines Gutachtens eines habilitierten Universitätslehrers zur Kostenaufstellung und darüber, ob der Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen;
- 4) Einhaltung der Anspruchsdauer gem. § 18 StudFG (das ist die gesetzlich vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe gem. § 19 StudFG (z. B.: Schwangerschaft, Präsenzdienst, usw.).

B Weiters sind vorzulegen:

- 1) Personalblatt, aus dem folgende Daten hervorgehen: Studien- und Heimatanschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und die Anschrift eines Kontos, auf das das Stipendium überwiesen werden soll,
- 2) Staatsbürgerschaftsnachweis (Kopie),
- 3) Studienbuch (Kopie vom zuletzt inskribierten Semester + Kopie des Deckblattes),
- 4) schriftliche Verpflichtung des Bewerbers oder der Bewerberin, bei Zuerkennung eines Förderungsstipendiums, nach Abschluß der Arbeit, einen Bericht über die widmungsgemäße Verwendung vorzulegen,
- 5) Studienerfolgsnachweis, erhältlich in der Studienabteilung. Nachweise aus dem TUGonline müssen wegen der Gültigkeit der PDF-Signatur per E-Mail übermittelt werden. Zensuren sind im Zeitraum von

| Einreichtermin: | Erhebungszeitraum: |
|------------------------|---------------------------|
| 11.06.2009 → | 01.03.2008 – 29.02.2009 |
| 15.10.2009 → | 01.10.2008 – 30.09.2009 |

anzuführen; getrennt anzuführen sind alle sonstigen Aktivitäten wie: Mitautor wissenschaftlicher Arbeiten, Poster, Tutor- und Vortragstätigkeit und sonstige Institutsmitarbeit.

Anfragen bei Herrn Dipl.-Ing. Dr. Ronald Chemelli, Krenngasse 37, 5. Stock, Di. bis Do. von 10.00 - 12.00 Uhr. Telefon: 873-7925, Fax: 873-7924, e-Mail: chemelli@tugraz.at

Bewerbungen sind bis spätestens bis

1. TERMIN:

Donnerstag, 11. Juni 2009, 12.00 Uhr,

2. TERMIN:

Donnerstag, 15. Oktober 2009, 12.00 Uhr,

bei Dipl.-Ing. Dr. Ronald Chemelli persönlich oder per Post (Datum des Briefstempels) in der Krenngasse 37/5, 8010 Graz einzureichen.

SPÄTER EINLANGENDE ANTRÄGE WERDEN NICHT MEHR BERÜCKSICHTIGT!

FÖRDERUNGSSTIPENDIEN für das Kalenderjahr 2009

Personalblatt

für die Bewerbung bei der
Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der TUG

| | |
|--|--|
| Zu- und Vorname: | |
| Matrikelnummer: | |
| Studienrichtung: | |
| Adresse: (an welche wir Ihre Post schicken können) | |
| Tel.Nr.: | |
| E-Mail: | |
| Bankkonto bei der: | |
| BLZ (Bankleitzahl): | |
| Konto Nummer: | |
| Konto Inhaber: | |

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen:

| | | |
|---|---------------------------------------|---|
| Bekommen Sie von einer anderen Stelle eine Förderung oder Bezahlung für ihre wissenschaftliche Arbeit? | ja <input type="checkbox"/> | nein <input type="checkbox"/> |
| Wenn ja, von wo und in welcher Höhe? | | |
| Ich verpflichte mich, nach Abschluß der Arbeit, spätestens aber bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres einen Bericht über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums mit Rechnungen auf meinen Namen (Originale und Kopien) vorzulegen. Weiters verpflichte ich mich, sollte ich erst später von einer anderen Stelle eine Förderung erhalten, dies nachträglich zu melden. Wird ein Abschlußbericht nicht vorgelegt oder erreichen die anerkannten Ausgaben nicht die Höhe des ausbezahlten Stipendiums, so muß dieses teilweise zurückbezahlt werden. | | |
| | Datum, Unterschrift | |
| Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich alle Angaben wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet habe. | | |
| | Datum, Unterschrift | |

Anhang

Gleichgestellte Ausländer und Staatenlose

§ 4. (1) Staatsbürger von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und von Vertragsparteien des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie Drittstaatsangehörige sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, soweit es sich aus diesen Übereinkommen ergibt.

(2) Staatenlose sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, wenn sie vor der Aufnahme an einer im § 3 genannten Einrichtung

1. gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und

2. in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten.

(3) Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

Abs. 1 und Abs. 2 idF BGBl. I Nr. 20/2006; Abs. 3 Stammfassung.

Erläuterungen und Hinweise:

Mitgliedsstaaten des EWR sind: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern; Island, Liechtenstein, Norwegen.

Durch den EWR-Vertrag bzw. den EG-Vertrag sind folgende Regelungen des europäischen Gemeinschaftsrechtes in die österreichische Rechtsordnung übernommen worden, die zu einem Anspruch auf Studienförderungsmaßnahmen für EWR-Bürger führen können: EG-Vertrag (Artikel 12: Diskriminierungsverbot, Artikel 18: Unionsbürgerschaft, Artikel 39: Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Artikel 43: Niederlassungsfreiheit), Verordnung des Rates Nr.1612/1968 (Freizügigkeits-Verordnung); diese Rechtsquellen sind durch Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes zur Ausbildungsförderung konkretisiert worden.

Folgende Grundsätze lassen sich aus diesen Bestimmungen und der darauf basierenden Judikatur des Europäischen Gerichtshofes ableiten:

Die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes für sich genommen vermittelt einem Studierenden in Österreich noch keinen Anspruch auf Studienförderung. Folgende vier Personengruppen aus diesen Staaten sind österreichischen Staatsbürgern beim Anspruch auf Studienbeihilfe gleichgestellt:

- Kinder von Wanderarbeitnehmern;
- Wanderarbeitnehmer, sofern sie vor Aufnahme des Studiums in Österreich berufstätig waren und nicht zu Studienzwecken nach Österreich gekommen sind; das Studium muss sich als weiterführende Ausbildung klassifizieren lassen, also ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen Beschäftigungsverhältnis und Gegenstand der Ausbildung bestehen;
- Personen, die gesellschaftlich bzw. ins staatliche Bildungssystem integriert sind (etwa bei mehrjährigem Schulbesuch und Erwerb der Hochschulreife in Österreich);
- Personen, die mindestens fünf Jahre in Österreich gelebt haben.

Als weitere gleichgestellte Gruppe kommen dazu noch Drittstaatsangehörige (das sind Personen mit der Staatsbürgerschaft eines Landes, das nicht dem EWR angehört), sofern sie langfristig aufenthaltsberechtigt sind (nach fünfjährigem Aufenthalt in Österreich). Bis zur Novelle durch BGBl. I Nr. 20/2006 war diese Personengruppe in § 4 Abs. 2 geregelt („Ausländer“). Seit dieser Novelle gilt § 4 Abs. 2 nur mehr für Staatenlose.